

II-3852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

3827 /AB

GZ 10.001/3-Parl/93

1993 -01- 29

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

zu 3850 /J

Wien, 27. Jänner 1993

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3859/J-NR/1992, betreffend die budgetäre Durchführung der geplanten Hochschulreform, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 1. Dezember 1992 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Feststellungen ist anzumerken, daß der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) keineswegs "Versuchsuniversitäten" vorsieht, da die neuen gesetzlichen Regelungen für alle Universitäten gelten und nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Die Einführung dieser Bestimmungen soll in drei aufeinander folgenden Phasen stufenweise für jeweils einen Teil der Universitäten erfolgen.

1. Welche Globalbudgets sollen die drei Versuchsuniversitäten Ihrer Ansicht nach erhalten?

Antwort:

Der Gesetzesentwurf sieht kein "Globalbudget" in dem Sinne vor, daß den Universitäten ein Gesamtbetrag ohne jede Untergliederung zugewiesen werden soll. Vielmehr würde die Budgeterstellung nach wie vor den haushaltsrechtlichen Vorschriften unterliegen, wobei

- 2 -

die Höhe des Budgets für die einzelnen Universitäten vom Voranschlag der Universität unter Bedachtnahme auf die Bedarfsrechnung und die Realisierungs- und Budgetpläne einerseits sowie vom Bundesfinanzgesetz andererseits abhängig wäre.

2. Wie wird die Flexibilität dieser Globalbudgets gestaltet bzw. mit wem sollten die Universitäten deren Weiterentwicklung aushandeln?

Antwort:

Die Frage kann (siehe Antwort zu Frage 1) so nicht gestellt werden. Die Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlages soll in Zusammenarbeit zwischen Universitätsleitung und Kuratorium auf Grund der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Richtlinien erfolgen, die Antragstellung im Rahmen des Gesamtbudgetvoranschlages an den Bundesminister für Finanzen. Durch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Budgetumschichtungen gegenüber Art und Umfang der vom Kuratorium erfolgten Budgetzuweisung durch den Rektor vorzunehmen, soll ein flexiblerer Budgetvollzug ermöglicht werden.

3. Wird ein besonderes Dienstrecht für die Versuchsuniversitäten eingeführt? Wenn ja, mit welchen detailliert aufgelisteten Änderungen gegenüber dem geltenden Hochschullehrerdienstrecht?

Antwort:

Da es keine "Versuchsuniversitäten" gibt (siehe Antwort zu Frage 1), kann es auch kein "Versuchsdienstrecht" geben. Die organisationsrechtlichen Vorgaben werden die Grundlage für gesonderte Verhandlungen über ein neues Dienstrecht bilden; bis zu einer Neuregelung bleiben die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

- 3 -

4. In welches rechtliche Verhältnis werden die Leistungsanforderungen des Bundes an die Universitäten (z.B. durch Gesetze, Verordnungen) gegenüber den finanziellen Möglichkeiten der Universitäten, diese Leistungen zu erbringen, gestellt?

Antwort:

Die Tätigkeit der Organe der Universitäten unterliegt nicht nur den Bestimmungen des UOG, sie sind auch wie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Normadressaten des Bundeshaushaltsgesetzes, des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundesfinanzgesetzes. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf Art. 51 a B-VG und § 2 BHG hingewiesen.

5. Welche finanzielle Verantwortung verbleibt dem Bund, insbesondere dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung?

Antwort:

Der Bund wird den Universitäten wie bisher die im Bundesfinanzgesetz ausgewiesenen Mittel und Planstellen zur Verfügung stellen.

6. Werden die an den genannten Versuchsuniversitäten geprobt haushaltsrechtlichen Sondermaßnahmen bzw. Sonderregelungen einheitlich oder unterschiedlich sein, und planen Sie dementsprechend bei einem Erfolg des Versuches die einheitliche oder eine differenzierte Einführung dieses Modells auf alle österreichischen Universitäten, Hochschulen bzw. auf die Akademie?

Antwort:

Dazu die Antwort zu Frage 1)

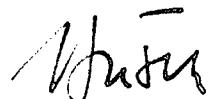
- 4 -

**7. Welche budgetäre Garantie für den Erhalt aller Einrichtungen erhalten die Versuchsuniversitäten?**

Antwort:

Dazu die Antwort zu Frage 1)

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter".